

Geschäftsverzeichnismr. 386
Urteil Nr. 32/93 vom 22. April 1993

URTEIL

In Sachen: Klage auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 17. Juli 1991 « betreffende inspectie en pedagogische begeleidingsdiensten » (bezüglich der Inspektion und der pädagogischen Betreuungsdienste) sowie des Erlasses der Flämischen Exekutive vom 17. Juli 1991 zur Durchführung dieses Dekrets, erhoben von R. Van der Gucht und Mitklägern.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden F. Debaedts und M. Melchior, und den Richtern K. Blanckaert, H. Boel, L. François, Y. de Wasseige und J. Delruelle, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden F. Debaedts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Klagegegenstand*

Mit Klageschrift vom 12. Februar 1992, die dem Hof per Einschreiben vom selben Tag zugesandt wurde und am 13. Februar 1992 bei der Kanzlei eingegangen ist, erheben Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets vom 17. Juli 1991 « betreffende inspectie en pedagogische begeleidingsdiensten » (bezüglich der Inspektion und der pädagogischen Betreuungsdienste) sowie des Erlasses der Flämischen Exekutive zur Durchführung dieses Dekrets, wenigstens der Artikel 117, 74, 86, 8, 45, 46, 47 und 49:

1. Rosa Van der Gucht, Inspektorin, wohnhaft Diepestraat 38, 9420 Erpe-Mere;
2. Lynda Debruyne-Minnens, Inspektorin, wohnhaft Kouterlosstraat 110, 9800 Deinze;
3. Charles Merckx, Inspektor, wohnhaft Leopold Nantierlaan 49, 1960 Sterrebeek;
4. Raf De Wispelaere, Inspektor, wohnhaft Melkweide 3, 9030 Mariakerke-Gent;
5. Roland Otte, Inspektor, wohnhaft Schoolstraat 4, 9750 Zingem;
6. Marc De Buck, Inspektor, wohnhaft Eggestraat 7, 9800 Deinze.

II. *Verfahren*

Durch Abordnung vom 13. Februar 1992 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung des Hofes bestimmt.

Die referierenden Richter haben am 18. Februar 1992 geurteilt, daß es keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 und 72 des organisierenden Gesetzes gibt.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 § 4 des organisierenden Gesetzes mit Einschreibebriefen vom 26. Februar 1992 notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 7. März 1992.

Die Flämische Exekutive hat mit Einschreibebrief vom 13. April 1992 einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit Einschreibebrief vom 19. Mai 1992 notifiziert.

Die klagenden Parteien haben mit Einschreibebrief vom 17. Juni 1992 einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 18. Juni 1992 und 7. Januar 1993 hat der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 12. Februar 1993 bzw. 12. August 1993 verlängert.

Durch Anordnung vom 15. September 1992 hat der Hof die Besetzung um den Richter Y. de Wasseige ergänzt, nachdem der Richter J. Wathélet, der der Besetzung bereits angehörte, zum Vorsitzenden gewählt worden war.

Durch Anordnung vom 7. Januar 1993 hat der Hof die Besetzung um die Richterin J. Delruelle ergänzt,

nachdem der Richter D. André, der der Besetzung bereits angehörte, zum Vorsitzenden gewählt worden war.

Durch Anordnung vom 4. Februar 1993 hat der Hof die Rechtsache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 11. März 1993 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien und ihre Rechtsanwälte mit Einschreibebriefen vom 4. Februar 1993 in Kenntnis gesetzt.

Auf der Sitzung vom 11. März 1993

- erschienen
- . RA F. Moeykens, in Brügge zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . RA G. Schoeters, *loco* RA P. Devers, in Gent zugelassen, für die Flämische Exekutive, Jozef II-straat 30, 1040 Brüssel,
- haben die referierenden Richter H. Boel und J. Delruelle Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Bestimmungen der Artikel 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Gegenstand des angefochtenen Dekrets*

1.1. Das Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 17. Juli 1991 bezüglich der Inspektion und der pädagogischen Betreuungsdienste umfaßt einhundertsechzehn Artikel, die in fünf Titel eingeteilt sind.

1.2. Titel I enthält die einleitenden Bestimmungen. Artikel 2 definiert mehrere Begriffe, die im Dekret verwendet werden.

1.3. Titel II betrifft die Inspektion. Titel II ist in zwei Kapitel gegliedert.

1.3.1. Kapitel I von Titel II enthält allgemeine Bestimmungen.

1.3.1.1. Artikel 3 des Dekrets ändert das Gesetz vom 29. Mai 1959 zur Änderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung ab.

1.3.1.2. Artikel 4 des Dekrets bestimmt folgendes:

« Es wird von der Flämischen Gemeinschaft eine Inspektion des Unterrichtswesens organisiert, weiter unten die Unterrichtsinspektion genannt.

Es wird von der Flämischen Gemeinschaft eine Inspektion der PMS-Zentren organisiert, weiter unten die PMS-Inspektion genannt.

Die Unterrichtsinspektion und die PMS-Inspektion bilden zusammen die Unterrichtsinspektion der Flämischen Gemeinschaft, weiter unten die Inspektion genannt. »

1.3.1.3. Artikel 5 bestimmt die Zuständigkeiten der *Unterrichtsinspektion*.

1.3.1.4. Artikel 6 bestimmt die Zuständigkeiten der *PMS-Inspektion*.

1.3.1.5. Artikel 7 bestimmt die Bedingungen der Zulassung zur *Unterrichtsinspektion* und zur *PMS-Inspektion*. Er lautet folgendermaßen:

« § 1. Es kommen für die Zulassung zur Unterrichtsinspektion in Betracht:

1° die Personalangehörigen des Gemeinschaftsunterrichtswesens, des subventionierten freien und offiziellen Unterrichtswesens, die zu den Kategorien des Verwaltungs- und Lehrpersonals, des paramedizinischen, sozialen und psychologischen Personals gehören;

2° die Personalangehörigen der pädagogischen Betreuungsdienste des Gemeinschaftsunterrichtswesens und des subventionierten freien und offiziellen Unterrichtswesens.

§ 2. Es kommen für die Zulassung zur PMS-Inspektion in Betracht:

1° das technische Personal der subventionierten freien und offiziellen Zentren, der Zentren des Gemeinschaftsunterrichtswesens und des staatlichen Bildungszentrums, wie festgelegt im königlichen Erlaß vom 18. Juni 1979 zur Gründung staatlicher Bildungszentren für das technische Personal der staatlichen PMS-Zentren und der spezialisierten staatlichen PMS-Zentren sowie zur Festlegung der Bedingungen der Ernennung der Angehörigen des technischen Personals der staatlichen Bildungszentren;

2° die Personalangehörigen der Betreuungsdienste des Gemeinschaftsunterrichtswesens und der subventionierten freien und offiziellen Zentren. »

1.3.1.6. Artikel 8 des angefochtenen Dekrets - eine Bestimmung, deren Nichtigklärung ausdrücklich beantragt wird - bestimmt die *Zusammensetzung der Inspektion*. Es lautet folgendermaßen:

« § 1. Die Inspektion wird paritätisch zusammengesetzt: Sie besteht zu einer Hälfte aus Personalangehörigen aus dem Bereich des Gemeinschaftsunterrichtswesens, des subventionierten offiziellen Unterrichtswesens, der Zentren des Gemeinschaftsunterrichtswesens und der subventionierten Zentren und zur anderen Hälfte aus Personalangehörigen aus dem Bereich des subventionierten freien Unterrichtswesens und der subventionierten freien Zentren.

Die Flämische Exekutive legt den Personalkader der Inspektion fest und kann bestimmte Koordinierungsaufgaben definieren und zuweisen.

§ 2. Die in § 1 festgelegte Parität wird gemäß den von der Flämischen Exekutive festgelegten Regeln angewandt. »

1.3.1.7. Artikel 9 betrifft die Dienststelle für *Unterrichtsentwicklung*.

1.3.1.8. Artikel 10 betrifft den Inspektionsbericht zur Lage des Unterrichts und der Zentren.

1.4. Kapitel II von Titel II betrifft die Rechtsstellung der Angehörigen der Inspektion.

1.4.1. Abschnitt 9 betrifft die Verwaltungspositionen. Unterabschnitt 4 enthält allgemeine Bestimmungen bezüglich der Zurdispositionstellung.

Artikel 74 - eine Bestimmung, deren Nichtigklärung beantragt wird - lautet folgendermaßen:

« Niemand darf zur Disposition gestellt oder gehalten werden nach Ablauf des Monats, in dem er das Alter von sechzig Jahren erreicht hat und dreißig Dienstjahre zählt, welche bei der Berechnung der Altersrente berücksichtigt werden. »

1.4.2. Abschnitt 12 handelt von der Übertragung von Personalangehörigen auf die Inspektion oder auf die pädagogischen Betreuungsdienste.

Artikel 86 - eine Bestimmung, deren Nichtigklärung beantragt wird - lautet folgendermaßen:

« § 1. Die festgestellten Mitglieder des Inspektionsdienstes

- des subventionierten Vor- und Grundschulwesens im Sinne von Artikel 79 der am 20. August 1957 koordinierten Gesetze über den Grundschulunterricht,
- im Sinne von Artikel 13 des königlichen Erlasses vom 13. August 1962 über die Organisation der psychisch-medizinisch-sozialen Zentren,
- im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 3° des Gesetzes vom 22. Juni 1964 bezüglich des Statuts der Personalangehörigen des staatlichen Unterrichtswesens,
- im Sinne des königlichen Erlasses vom 4. November 1987 zur Festlegung des Statuts und der Organisation der staatlichen Inspektion über die staatlichen und subventionierten Anstalten für besonderen Grundschul- und Sekundarunterricht mit Niederländisch als Unterrichtssprache,

wechseln am 1. September 1991, auf ihr Gesuch hin und mit Zustimmung des Autonomen Rates für das Gemeinschaftsunterrichtswesen bzw. des Organisationsträgers im Sinne von Artikel 93 § 1, im gleichen Verwaltungszustand wie demjenigen, in dem sie sich am 31. August 1991 befinden, zu einem pädagogischen Betreuungsdienst im Sinne von Artikel 55 § 3 des Sonderdekrets vom 19. Dezember 1988 bezüglich des Autonomen Rates für das Gemeinschaftsunterrichtswesen und Artikel 87 des vorliegenden Dekrets.

Dieses Gesuch ist zusammen mit dem Einverständnis des Autonomen Rates für das Gemeinschaftsunterrichtswesen oder des vorgenannten Organisationsträgers spätestens am 1. August 1991 schriftlich an die Flämische Exekutive zu richten.

§ 2. Die in § 1 genannten Personalangehörigen, die nicht zu den Betreuungsdiensten wechseln, wechseln von Amts wegen, im gleichen Verwaltungszustand als demjenigen, in dem sie sich am 31. August 1991 befinden, in einem entsprechenden Amt zur Inspektion.

Die Flämische Exekutive bestimmt, was als entsprechendes Amt zu betrachten ist.

§ 3. Die in § 1 und § 2 genannten Personalangehörigen behalten wenigstens die Gehalts-, Dienst- und Amtsanciennität bei, die sie erworben hätten, wenn sie ihr Amt weiterhin in ihrem ursprünglichen Dienst ausgeübt hätten.

§ 4. Bei der Durchführung von Artikel 8 dieses Dekrets, unbeschadet § 2 desselben Artikels, werden die in § 1 genannten Personalangehörigen, die nicht den Betreuungsdiensten übertragen werden, vorrangig in den Personalkader der Inspektion aufgenommen.

Im Sekundarunterricht gilt diese Priorität für die großen Gliederungen in Gruppen von Fachbereichen und für die weiteren Gliederungen in Teilgruppen von Fächern und Disziplinen. Diese Priorität gilt nicht, wenn sie im Widerspruch zur Anwendung der Paritätsregel, die im selben Artikel vorgesehen ist, steht. »

1.5. Titel III betrifft die pädagogischen Betreuungsdienste.

1.6. Titel IV bezieht sich auf die Fortbildung.

1.7. Titel V enthält Änderungs-, Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Artikel 117 - eine Bestimmung, deren Nichtigerklärung beantragt wird - lautet folgendermaßen:

« Dieses Dekret tritt am 1. September 1991 in Kraft, mit Ausnahme von

- Artikel 87, der mit Wirkung vom 1. Juli 1991 in Kraft tritt;
- Artikel 103, der mit Wirkung vom 1. März 1974 in Kraft tritt;
- Artikel 105, der mit Wirkung vom 1. Juni 1991 in Kraft tritt;
- Artikel 106, der mit Wirkung vom 1. April 1991 in Kraft tritt. »

1.8. Das Dekret wurde im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. August 1991 veröffentlicht.

IV. In rechtlicher Beziehung

- A -

Hinsichtlich der Zulässigkeit der Klage

A.1.1. Die klagenden Parteien, die alle Inspektoren bzw. Inspektorinnen sind, behaupten, sie wiesen das rechtlich erforderliche Interesse auf. Sie sind der Meinung, daß mehrere von ihren Rechten, unter anderen das Recht, sich um bestimmte Stellen zu bewerben, und wenigstens ihre heutigen oder zukünftigen Rentenansprüche durch das angefochtene Dekret beeinträchtigt würden, weil sie gezwungen würden, im Alter von sechzig Jahren von Amts wegen in den Ruhestand zu treten. Der fünfte Kläger sei bereits von Amts wegen im Alter von sechzig Jahren in den Ruhestand versetzt worden, wobei er dieses Alter erreicht habe, ohne seine Laufbahn vervollständigen zu können, weshalb er niemals eine auf einer vollständigen Laufbahn beruhende Rente beziehen können, was ihm aber möglich gewesen wäre, wenn er seine Laufbahn bis zum Alter von fünf- undsechzig Jahren hätte fortsetzen können. Die übrigen klagenden Parteien seien zur Disposition gestellt worden. Im Alter von sechzig Jahren würden sie automatisch von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden und genausowenig eine vollständige Laufbahn erreichen können, wodurch ihre Rentenansprüche beeinträchtigt würden.

A.1.2. Die Flämische Exekutive vertritt in ihrem Schriftsatz den Standpunkt, daß nicht einzusehen sei, wie die Situation eines Klägers unmittelbar und ungünstig von den Artikeln 45, 46, 47 und 49 des Dekrets betroffen sein könne, zumal diese die Arbeitsweise des in den Artikeln 42 und 43 genannten Ausschusses regeln und die Ernennungsbefugnis der Flämischen Exekutive für die in Artikel 47 aufgeführten Ämter sowie die Möglichkeit der Flämischen Exekutive, präventive Suspendierungsmaßnahmen zu ergreifen, betreffen würden. In Wirklichkeit richteten sich die Klagegründe nicht gegen die Artikel 45, 46, 47 und 49 des Dekrets, sondern gegen die Artikel 45, 46, 47 und 49 des Erlasses der Flämischen Exekutive vom 17. Juli 1991 zur Durchführung des Dekrets vom 17. Juli 1991 bezüglich der Inspektion und der pädagogischen Betreuungsdienste (*Belgisches Staatsblatt*, 31. August 1991); für die Prüfung dieses Erlasses sei der Hof nicht zuständig.

Die klagenden Parteien würden überdies nicht hinreichend darlegen, wieso Artikel 117 ihre Situation unmittelbar und ungünstig betreffen würde. Artikel 87 beziehe sich auf pädagogische Betreuungsdienste in Netzen, zu denen die Kläger nicht gehörten, und betreffe sie also genausowenig unmittelbar oder ungünstig.

A.1.3. In ihrem Erwidierungsschriftsatz weisen die klagenden Parteien darauf hin, daß nicht nur die Artikel des Dekrets selbst, sondern auch die Artikel der Durchführungserlasse ihnen unmittelbar, in materieller und immaterieller Hinsicht schaden würden. Das Interesse der klagenden Parteien bestehe darin, daß bei Nichtigerklärung der auf die Zurdispositionstellung bezüglichen Artikel des Dekrets die Zurdispositionstellung selbst zunichte gemacht werde, so daß sie wieder in ihre Funktion eingesetzt werden müßten.

Zur Hauptsache

A.2.1. In ihrer Klageschrift machen die klagenden Parteien angesichts der Artikel 117, 74, 86, 8, 45, 46, 47 und 49 des Dekrets mehrere Klagegründe und Einwände geltend. Im nachstehenden werden sie in der Reihenfolge der Artikel, wie diese im Dekret vorkommen, wiedergegeben.

Artikel 8 des Dekrets

A.2.1.1. Den klagenden Parteien zufolge würde Artikel 8 § 1 des Dekrets, das die paritätische Zusammensetzung der Inspektion vorsieht, den Grundsatz der Gleichheit der Belgier vor dem Gesetz, das Verbot der Diskriminierung aufgrund ideologischer und philosophischer Anschauungen sowie die Unterrichtsfreiheit verletzen. Die Paritätsregel berücksichtige nicht die Art des Diploms, sondern lediglich die Bereichstätigkeit des Mitarbeiters, ohne daß dabei im einzelnen aufzuführen sei, in welchem Zeitraum diese Tätigkeit ausgeübt worden sei, und ohne daß der Möglichkeit Rechnung getragen werde, von einem Unterrichtsnetz in das andere zu wechseln, noch dem Fall, in dem eine Person beiden Netzen angehöre. Durch die paritätische Einteilung würde die Ernennungschancen der Bewerber aufgrund ihrer Überzeugung eingeschränkt, wobei weder die persönliche Freiheit des Einzelnen, noch die Entwicklung seiner philosophischen und religiösen Anschauungen

berücksichtigt werde; vielmehr werde er katalogisiert und bekomme er ein Statut aufgezwungen, das seinen persönlichen Freiraum verletze. Durch die Einführung einer paritätischen Inspektion werde einer bestimmten weltanschaulichen Tendenz eine Parität eingeräumt, während die Unterrichtsinspektion die Neutralität im Sinne von Artikel 17 der Verfassung zu verwirklichen habe.

A.2.2. Die Flämische Exekutive weist in ihrem Schriftsatz darauf hin, daß der Gemeinschaftsminister die Einführung der Parität unter Bezugnahme auf die neue Aufgabenstellung der Inspektionen angesichts sämtlicher Unterrichtsnetze und unter Abstoßung der pädagogischen Betreuungsaufgaben, die bei der bisherigen Inspektion angesichts des Gemeinschaftsunterrichtes existierten, befürwortet habe. Eine ähnliche Parität habe es in dem nunmehr abgeschafften Bestätigungsausschuß gegeben, und zwar unabhängig von der zahlenmäßigen Stärke der Schüler in den jeweiligen Netzen. Die Parität gelte auch für den flämischen Unterrichtsrat und für die Dienststelle für Infrastrukturarbeiten des subventionierten Unterrichtswesens. Unter Bezugnahme auf das vom Hof verkündete Urteil Nr. 38/91 vertritt die Exekutive die Ansicht, daß im Hinblick auf die neue Kompetenzabgrenzung zwischen den jeweiligen Organen und Dienststellen, zur Gewährleistung des Schulfriedens, unter Beachtung der in der Vergangenheit vom Nationalgesetzgeber zu dem Zweck verwendeten Techniken und unter Berücksichtigung des seit dem 1. Januar 1989 von der Flämischen Gemeinschaft entwickelten Konsensmittels angesichts der jeweiligen Unterrichtsnetze, die paritätische Zusammensetzung des Gremiums der Unterrichtsinspektoren sowie der Prüfungsausschüsse für alle Netze die am besten vertretbare Wahl gewesen sei.

Daß zur Verwirklichung dieser Zielsetzung eine gewisse Überzähligkeit entstanden sei, sei eigentlich unvermeidlich gewesen, sei aber in Anbetracht der vom Dekretgeber für die Betroffenen ausgearbeiteten Bestimmungen vermünftigerweise nicht als eine unangemessene Folge zu betrachten. Die festangestellten Mitglieder des früheren Inspektionsdienstes könnten auf ihr Gesuch hin und mit Zustimmung der Organisationsträger zu den entsprechenden pädagogischen Diensten wechseln (Artikel 86 § 1 des Dekrets) und bei Nichtwechsel würden sie grundsätzlich im gleichen Verwaltungszustand wie demjenigen, in dem sie sich am 31. August 1991 befinden, von Amts wegen in einem entsprechenden Amt zur neuen Inspektion wechseln (Artikel 86 § 2 des Dekrets), mindestens die Gehalts-, Dienst- und Amtsanciennität beibehalten, die sie erworben hätten, wenn sie ihr Amt weiterhin im ursprünglichen Dienst ausgeübt hätten (Artikel 86 § 3 des Dekrets), die in Artikel 86 § 4 des Dekrets vorgesehene Prioritätsregel genießen, unter Vorbehalt der in Artikel 8 vorgesehenen Parität, auf jeden Fall den Inspektortitel beibehalten, sei es vorkommendenfalls ehrenhalber (Artikel 50 § 1 Erlaß der Flämischen Exekutive vom 17. Juli 1991), und gälten schließlich die Bestimmungen bezüglich der Zurdispositionstellung und Wiedereinsetzung, wie in den Artikeln 73 bis 75 des Dekrets und den Artikeln 41 bis 49 des Erlasses der Flämischen Exekutive vom 17. Juli 1991 vorgesehen. Die Berücksichtigung der vermutlichen oder tatsächlichen Weltanschauung und/oder ideologischen Tendenz von Staatsbediensteten sei übrigens kein Unikum im bestehenden Recht. Artikel 17 § 1 Absatz 2 der Verfassung sei nicht anwendbar, weil hinsichtlich der Inspektion die Flämische Gemeinschaft nicht als Organisationsträger auftrete.

A.2.3. In ihrem Erwidierungsschriftsatz weisen die klagenden Parteien noch darauf hin, daß eine Parität zwar an sich und unter bestimmten Umständen akzeptiert werden könne, dies jedoch keineswegs bedeute, daß die Parität zustande gebracht werden könne, ohne daß zuerst auf objektiver Grundlage und unter Berücksichtigung der Anschauungen der Person geprüft werde, zu welchem Netz sie gehöre, und überdies untersucht werde, auf welche Weise die Parität verwirklicht werden könne, ohne die wohlerworbenen Rechte zu verletzen. Die klagenden Parteien sind der Ansicht, daß die Exekutive keineswegs darlege, daß die Verletzung der Rechte der klagenden Parteien so beschaffen sei, daß die vom Gesetzgeber verfolgte Zielsetzung sie aufwiegen würde. Zu Unrecht werde der Grundsatz des Schulfriedens sowie die daraus abgeleitete Klischierung herangezogen. Eine solche Gliederung gelte nur für Einrichtungen, nicht aber für Personen, deren persönliche Freiheit zu gewährleisten sei. Im vorliegenden Fall hätten Personen, deren Meinung nicht philosophisch katalogisiert sei, Personen aus einem anderen Netz Platz zu machen, ohne daß für diese Personen - abgesehen von ihrer gegenwärtigen Tätigkeit - irgendein Kriterium gelte. Die gleiche Haltung der Obrigkeit allen Netzen gegenüber sei bereits unter der früheren Regelung erforderlich gewesen, und von den Angehörigen der früheren Inspektion, deren Neutralität vorgeschrieben gewesen sei, sei die Netzzugehörigkeit unbekannt. Die Entscheidung, wonach alle bisherigen Inspektionsmitglieder zum Gemeinschaftsunterrichtswesen gehören würden, entbehre somit jeglicher Grundlage. Durch die Art und Weise, wie das Dekret und der Durchführungserlaß veröffentlicht worden seien, hätten die klagenden Parteien *de jure* und *de facto* nicht die Möglichkeit gehabt, auf eine andere Funktion auszuweichen.

Artikel 74 des Dekrets

A.3.1. Artikel 74, der bestimmt, daß niemand nach Ablauf des Monats, in dem er das Alter von sechzig Jahren erreicht und dreißig Dienstjahre zählt, die bei der Berechnung der Altersrente berücksichtigt werden, zur Disposition gestellt werden darf, würde - nach Ansicht der klagenden Parteien - die Gleichheit der Belgier beeinträchtigen, weil der Betroffene ohne seine Zustimmung gezwungen werde, seiner Laufbahn ein Ende zu setzen, und seinen Rentenansprüchen dadurch Abbruch getan werden könne.

A.3.2. Die Flämische Exekutive betont in ihrem Schriftsatz, daß der Gemeinschaftsminister den Inhalt dieses Artikels dadurch begründet habe, daß er darauf hingewiesen habe, daß im Unterrichtswesen der allgemeine Grundsatz gelte, wonach eine zur Disposition gestellte Person mit sechzig Jahren in Pension gehe. Die von den klagenden Parteien beanstandete Unterscheidung sei daher nicht auf Artikel 4 zurückzuführen, sondern auf die Paritätsregel, die der Prioritätsregel nach Artikel 86 § 4 vorgehe. Der Klagegrund entbehre also der faktischen Grundlage. Die Unterscheidung zwischen Personalangehörigen der bisherigen Inspektion, die von Amts wegen zu den neuen Inspektionen wechselten, und denjenigen, die wegen fehlender Stelle zur Disposition gestellt würden, werde außerdem durch haushaltsbezogene Erwägungen begründet, nachdem der Paritätsgrundsatz dazu führe, daß insgesamt fünfundsünfzig Inspektoren, darunter einundvierzig im Gemeinschaftsunterrichtswesen, überzählig würden. Die Schaffung der Möglichkeit der Zurdispositionstellung dieser Überzähligen über das in Artikel 74 genannte Alter hinaus würde zu Lasten der Flämischen Gemeinschaft beträchtliche, wiederholte Mehrausgaben mit sich bringen. Im vorliegenden Fall sei die in den Urteilen Nrn. 30/91 vom 31. Oktober 1991 und 8/92 vom 11. Februar 1992 enthaltene Rechtsprechung anzuwenden.

A.3.3. Die klagenden Parteien vertreten in ihrem Erwidierungsschriftsatz die Auffassung, daß die vom Gemeinschaftsminister gegebene Begründung nicht zweckdienlich sei. Die Zurdispositionstellung der klagenden Parteien sei nicht auf höhere Gewalt zurückzuführen, sondern vielmehr auf eine politische Entscheidung, wobei die klagenden Parteien Personen weichen müßten, die sich nicht in derselben objektiven Lage befänden wie die klagenden Parteien. Die Paritätsregel sei hier unzutreffend, weil bei den Inspektoren, die bei den Inspektionsdiensten belassen worden seien, nicht auf objektive Weise und ihrem Willen gemäß ermittelt worden sei, zu welcher mit einem Netz übereinstimmenden philosophischen Überzeugung sie gehören. Die Paritätsregel sei übrigens verletzt worden, da bei den Inspektoren « Frisur und Pflege » zwei ausschließlich zum freien Netz gehörende Inspektoren ernannt worden seien. Das gleiche gelte für die PMS-Inspektion der sozialen Disziplin (sämtliche Inspektoren stammen aus dem freien Netz) und die Inspektion der paramedizinischen Disziplin (sämtliche Inspektoren aus dem Gemeinschaftsunterrichtswesen). Haushaltsbezogene Erwägungen könnten genausowenig zur Begründung herangezogen werden, da die Stellen der klagenden Parteien von anderen Personen eingenommen würden. Die Flämische Gemeinschaft werde diesen Inspektionsmitgliedern das gleiche Gehalt bezahlen müssen; außerdem werde die Flämische Gemeinschaft und/oder der belgische Staat für die Renten der zur Disposition Gestellten aufkommen müssen.

Artikel 86 des Dekrets

A.4.1. Artikel 86 § 1 des Dekrets, der die Übertragung von Personalangehörigen auf die Inspektion oder auf die pädagogischen Betreuungsdienste regelt, bestimmt, daß die festangestellten Mitglieder der Inspektionsdienste auf ihr Gesuch hin und mit Zustimmung des Autonomen Rates für das Gemeinschaftsunterrichtswesen oder des betreffenden Organisationsträgers am 1. September 1991 zum entsprechenden Betreuungsdienst wechseln und daß dieses Gesuch zusammen mit dem Einverständnis des Autonomen Rates für das Gemeinschaftsunterrichtswesen oder des betreffenden Organisationsträgers spätestens am 1. August 1991 schriftlich an die Flämische Exekutive zu richten war. Die klagenden Parteien weisen darauf hin, daß das angefochtene Dekret erst am 31. August 1991 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden sei und ihnen gegenüber daher erst an jenem Tag entgegenhaltbar geworden sei. Die Bestimmung habe demzufolge Rückwirkung, da von den klagenden Parteien verlangt worden sei, bestimmte Wahlen zu treffen, und sie nur eine bestimmte Wahl hätten bekanntgeben müssen, ehe das Dekret und die Durchführungserlasse veröffentlicht worden wären. Artikel 86 § 2, der bestimmt, daß die Personalangehörigen, die nicht zum Betreuungsdienst wechseln, von Amts wegen im gleichen Verwaltungszustand verbleiben wie demjenigen, in dem sie sich am 31. August 1991 befinden, und in einem entsprechenden Amt zur Inspektion versetzt werden, sei praktisch nicht durchführbar. Am 9. September 1991 sei der Autonome Rat für das Gemeinschaftsunterrichtswesen noch nicht über die Entscheidungen des Ministeriums informiert gewesen, weshalb er diese Entscheidungen selbstverständlich nicht habe berücksichtigen können.

Artikel 86 § 4, der bestimmt, daß die Priorität nicht gilt, wenn sie im Widerspruch zur Paritätsregel nach Artikel 8 steht, verstößt nach Ansicht der klagenden Parteien gegen den Gleichheitsgrundsatz sowie gegen die Prinzipien des Schutzes der wohlerworbenen Rechte. Es sei unzumutbar, daß Personen, die gemäß den bestehenden Regeln ernannt worden seien, nach Erlangung der Eigenschaft eines Laureaten als überzählig betrachtet und durch Personen ersetzt würden, die innerhalb der Inspektion keine Amtsanciennität hätten. Da in der bisherigen Inspektion bei der Ernennung der Ursprung der Diplome oder das Netz, in dem man früher unterrichtete, nicht berücksichtigt worden sei, könne die Einführung der Paritätsregel die wohlerworbenen Rechte und die Anciennitätsregel nicht zunichte machen. Manche Inspektoren stammten aus dem freien Unterrichtswesen, wo sie ihr Studium beendet und Unterricht erteilt hätten, und würden nun als dem Gemeinschaftsunterrichtswesen zugehörig betrachtet. Artikel 86 § 4 Absatz 2, der der Prioritätsregel im Sekundarunterricht auf die Ebene der Gruppen von Fachbereichen und Teilgruppen von Fächern und Disziplinen anwendbar macht, mißachte die frühere Einteilung und die Funktion, die von den klagenden Parteien ausgeübt worden sei, und tue den wohlerworbenen Rechten Abbruch. Die Priorität, die gelten sollte, müsse sich auf die Gruppen von Fachbereichen beziehen, so daß diejenigen, die in einem bestimmten Fachbereich ernannt seien, automatisch für den ganzen Fachbereich in Betracht kämen und Priorität hätten. Die Einführung der Priorität sei außerdem praktisch unmöglich, wie aus dem Durchführungserlaß hervorgehe, in dem für gewisse Funktionen nur eine Stelle vorgesehen sei.

A.4.2. Die Flämische Exekutive weist in ihrem Schriftsatz darauf hin, daß die Verwirklichung der Zielsetzung des Dekrets zwangsläufig eine gewisse Überzähligkeit mit sich bringe, daß aber in Anbetracht der vom Dekretgeber ausgearbeiteten Bestimmungen die Folgen für die Betroffenen vernünftigerweise nicht als unan-

gemessen betrachtet werden könnten. Die festgestellten Mitglieder des früheren Inspektionsdienstes (a) hätten auf eigenes Gesuch hin und mit Zustimmung des betreffenden Organisationsträgers am 1. September 1991 zu den neuen bzw. neu organisierten pädagogischen Betreuungsdiensten wechseln können (Artikel 86 § 1), (b) wechselten im Prinzip, bei Nichtwechsel gemäß (a), von Amts wegen, im gleichen Zustand wie demjenigen, in dem sie sich am 31. August 1991 befänden, zur Inspektion in einem entsprechenden Amt (Artikel 86 § 2), (c) behielten wenigstens die Gehalts-, Dienst- und Amtsanciennität bei, die sie erworben hätten, wenn sie ihr Amt weiterhin in ihrem ursprünglichen Dienst ausgeübt hätten (Artikel 86 § 3), (d) genossen die in Artikel 86 § 4 des Dekrets vorgesehene Prioritätsregel, sei es unter Vorbehalt der in Artikel 8 des Dekrets vorgesehenen Parität, (e) behielten auf jeden Fall den Inspektortitel bei, sei es vorkommendenfalls ehrenhalber (Artikel 50 § 1 Erlaß der Flämischen Exekutive vom 17. Juli 1991), und (f) ferner gölten die Bestimmungen bezüglich der Zurdispositionstellung (und Wiedereinsetzung) wie vorgesehen in den Artikeln 73 bis 75 des Dekrets, die in den Artikeln 41 bis 49 des Erlasses der Flämischen Exekutive vom 17. Juli 1991 weiter ausgearbeitet worden seien. Darüber hinaus sei zu berücksichtigen, daß Artikel 8 des Dekrets eine absolute Parität zwischen den zwei Gruppen von Netzen eingeführt habe, während eine Parität nach Maßgabe der Schülerzahl pro Netz für die festgestellten Mitglieder der früheren Inspektion insgesamt weitreichende Folgen nach sich gezogen hätte, weil die Überzähligkeit viel erheblicher gewesen wäre. Die Berücksichtigung der vermutlichen oder tatsächlichen philosophischen oder ideologischen Tendenz von Beamten sei übrigens kein Unikum im bestehenden Recht (vgl. die Artikel 3 und 20 des Gesetzes vom 16. Juli 1973).

A.4.3. Die klagenden Parteien weisen in ihrem Erwidierungsschriftsatz noch darauf hin, daß sie durch den Umstand, daß das Dekret und die Durchführungserlasse erst veröffentlicht worden seien, nachdem die Wahl getroffen werden mußte, in rechtlicher wie faktischer Hinsicht keine Wahlmöglichkeit gehabt hätten. Die Beibehaltung der Dienstanciennität sei eine Fiktion, weil man im Falle der Zurdispositionstellung zwar das Gehalt beibehalte, aber keine weiteren Gehaltserhöhungen mehr erhalte und mit sechzig Jahren automatisch in den Ruhestand versetzt werde, wobei man die entsprechenden Rentenansprüche verliere und auch der immaterielle Verlust nicht wiedergutmacht werden könne. Die Bezugnahme auf den Kulturpakt sei unerheblich, weil es sich in dieser Gesetzgebung um Vertreter von Vereinigungen, nicht aber um die Katalogisierung von Beamten handele.

Artikel 117 des Dekrets

A.5.1. Den klagenden Parteien zufolge würde Artikel 117 des Dekrets insofern, als er das Inkrafttreten mehrerer Bestimmungen des angefochtenen Dekrets rückwirkend regelt, mehrere Verfassungsvorschriften, namentlich den Gleichheitsgrundsatz, das Verbot der Rückwirkung von Gesetzen und Dekreten, nachdem den Vermögensrechten der Betroffenen Abbruch getan werde, und das Verbot, durch Dekret nationale Gesetze für einen Zeitraum, in dem die Gemeinschaft noch nicht zuständig gewesen sei, abzuändern, verletzen. Artikel 117 bestimmt, daß Artikel 87, der die Möglichkeit des Organisierens pädagogischer Betreuungsdienste vorsieht, am 1. Juli 1991 in Kraft tritt. Soweit die klagenden Parteien für eine Funktion in solchen Zentren in Betracht kämen, hätten sie gar nicht die Möglichkeit dazu, weil diese Zentren rückwirkend anerkannt würden. Bestimmte Instanzen könnten also mit gewissen Vorkenntnissen bezüglich der Entstehung eines bestimmten Gesetzes handeln und dieses Gesetz zu ihrem Vorteil durchführen, ohne daß es den Betroffenen irgendwie möglich sei, sich an diesen Tätigkeiten zu beteiligen oder sich etwa zu bewerben. Artikel 103 tritt am 1. März 1974 in Kraft. Soweit die klagenden Parteien dafür in Betracht kämen, von dieser Regelung Gebrauch zu machen, erführen sie erst am 31. August 1991 davon und werde ihnen eine günstige Einflußnahme auf ihr Statut vorenthalten. Die Rückwirkung, die Artikel 105 verliehen werde, durch den die Anzahl der Beauftragten von zwei auf vier erhöht werde, habe zur Folge, daß die klagenden Parteien insofern, als sie für die Bewerbung in Betracht kämen, von diesen zusätzlichen Funktionen nunmehr ausgeschlossen würden. Die Wahlmöglichkeiten seien den klagenden Parteien zwar in mehreren Runderlassen mitgeteilt worden, welche aber vor der Veröffentlichung des Dekrets und der Durchführungserlasse verschickt worden seien; die Wahl habe getroffen werden müssen, ehe sie in der Lage gewesen seien, diese Texte offiziell zur Kenntnis zu nehmen.

A.5.2. Die Flämische Exekutive betont, daß mit Ausnahme des Strafrichters der Gesetzgeber von Artikel 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches abweichen könne. Im Gegensatz zu dem, was in jener Rechtssache der Fall gewesen sei, über die der Hof in seinem Urteil Nr. 25/90 vom 5. Juli 1990 befunden habe, werde das Außerachtlassen des grundsätzlichen Rückwirkungsverbots von den klagenden Parteien nicht in Zusammenhang mit den Artikeln 6 und 6bis der Verfassung gebracht. Nachdem die klagenden Parteien sich fragten, ob der Dekretgeber die einschlägigen nationalen Gesetze habe abändern können, sei zu bemerken, daß sich diese Problematik

lediglich auf die Artikel 103 des Dekrets verliehene Rückwirkung beziehe, d.h. bis zum 1. März 1974, einem Tag, der der Zuständigkeitsübertragung an die Gemeinschaften vorangehe.

Aufgrund einer Stellungnahme der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates lägen dagegen keine grundsätzlichen Bedenken vor, da dies früher dem Urteil des Gesetzgebers überlassen worden sei und nunmehr dem Urteil des Dekretgebers überlassen werde. Diese Betrachtungsweise entspreche am besten den neuen Zuständigkeitsvorschriften und dem Erfordernis der Kontinuität bei der Ausübung der Kompetenzen des Staates.

Für den Fall, daß der Hof dennoch der Ansicht sein sollte, daß sich die klagenden Parteien diesbezüglich auf den Gleichheitsgrundsatz beriefen, sei zu bemerken, daß dieser Grundsatz keineswegs verletzt werde. Artikel 103 habe eben zum Zweck, einer ungerechtfertigten Unterscheidung zwischen Mitgliedern des Inspektionsdienstes des Grundschulwesens und Kollegen anderer Inspektionsdienste ein Ende zu setzen; endgültig erworbenen Vermögensrechten der klagenden Parteien tue die Bestimmung keineswegs Abbruch.

A.5.3. Die klagenden Parteien sind der Ansicht, das grundsätzliche Rückwirkungsverbot gelte nicht nur in Strafsachen; ebenfalls beinhalte es, daß die persönliche Lage eines Einzelnen nicht rückwirkend beeinflußt werden dürfe und wohlerworbene Rechte nicht zunichte gemacht werden dürften. Im vorliegenden Fall bringe die Rückwirkung eine Antastung der wohlerworbenen Rechte der klagenden Parteien mit sich, welche sich aus ihrer Ernennung sowie aus ihrer Eigenschaft als Laureaten ergäben. Die Interessen der klagenden Parteien würden geschädigt, weil diese vor der Veröffentlichung des Dekrets bestimmte Wahlen und bestimmte Entscheidungen hätten treffen müssen. Artikel *6bis* der Verfassung sei verletzt, indem die klagenden Parteien ohne ihr vorheriges Wissen, und ohne daß man sie diesbezüglich gefragt habe, einem bestimmten Netz zugeordnet würden.

- B -

Bezüglich des Umfangs der Klage und der Zuständigkeit des Hofes

B.1. Laut dem Dispositiv der Klageschrift beantragen die klagenden Parteien die Nichtigerklärung des « Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 17. Juli 1991 bezüglich der Inspektion und der pädagogischen Betreuungsdienste sowie des Erlasses der Flämischen Exekutive zur Durchführung dieses Dekrets, zumindest der Artikel 117, 74, 86, 8, 45, 46, 47 und 49 ».

B.2. Laut Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof befindet der Hof über Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 26*bis* der Verfassung bezeichneten Vorschrift wegen Verletzung der durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften oder wegen Verletzung der Artikel 6, 6*bis* und 17 der Verfassung.

Der Hof ist nicht dafür zuständig, über gegen Erlasse der Exekutive gerichtete Klagen zu befinden. Die Klage ist demzufolge insofern unzulässig, als sie gegen die Artikel 45, 46, 47 und 49 des Erlasses der Flämischen Exekutive vom 17. Juli 1991 zur Durchführung des Dekrets vom 17. Juli 1991 bezüglich der Inspektion und der pädagogischen Betreuungsdienste gerichtet ist.

B.3. Soweit die Klage gegen das Dekret vom 17. Juli 1991 gerichtet ist, hat der Hof den Umfang der Klage anhand des Inhaltes der Klageschrift zu bestimmen. Aus der Klageschrift geht hervor, daß die klagenden Parteien lediglich Klagegründe gegen die Artikel 8, 74, 86 und 117 des Dekrets vorbringen. Der Hof beschränkt die Untersuchung der Rechtssache somit auf diese Bestimmungen.

Bezüglich des Interesses

B.4. Artikel 107^{ter} der Verfassung besagt: « ... Der Gerichtshof kann angerufen werden von jeder durch Gesetz bezeichneten Behörde, von jedem, der ein Interesse nachweist, oder, zwecks Vorabentscheidung, von jedem Rechtsprechungsorgan ».

Gemäß Artikel 2^o des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof können Nichtigkeitsklagen « von jeder natürlichen oder juristischen Person, die ein Interesse nachweist ... » erhoben werden.

Das erforderliche Interesse besteht bei Personen, deren Situation unmittelbar und nachteilhaft von der angefochtenen Norm betroffen sein könnte.

B.5. Die klagenden Parteien waren alle als Inspektor beim Inspektionsdienst, der vor dem Tag des Inkrafttretens des angefochtenen Dekrets existierte, tätig. Infolge von Artikel 86 § 2 des Dekrets wechselten sie am 1. September 1991 von Amts wegen zur neuen Inspektion in einem entsprechenden Amt. Nachdem sie infolge der Artikel 8 und 86 § 4 des angefochtenen Dekrets nicht in den Personalkader der neuen Inspektion aufgenommen wurden, wurden sie wegen nichtvorhandener Stelle zur Disposition gestellt und wurden bzw. werden sie gemäß Artikel 74 nach Ablauf des Monats, in dem sie das Alter von sechzig Jahren erreicht haben bzw. erreichen werden und dreißig Dienstjahre zählen bzw. zählen werden, in den Ruhestand versetzt. Sie sind unmittelbar und in ungünstiger Weise von den Bestimmungen des Dekrets betroffen, die zur Folge haben, daß sie ihre berufliche Karriere nicht auf normale Weise vollenden können. Sie haben somit ein Interesse an der Nichtigklärung der Artikel 8, 74 und 86 des angefochtenen Dekrets.

B.6. Artikel 117 des angefochtenen Dekrets regelt das rückwirkende Inkrafttreten der Artikel « 87, 103, 195 und 106 ».

Die Artikel 103, 105 und 106 gelten für Dienste, denen die klagenden Parteien weder angehören noch angehört haben, sowie für Funktionen, bei denen die klagenden Parteien nicht nachweisen, daß sie dafür in Betracht kämen. Die klagenden Parteien sind demzufolge nicht unmittelbar und ungünstig von dem betroffen, was Artikel 117 angesichts dieser Artikel bestimmt, und weisen somit nicht das rechtlich erforderliche Interesse an der Nichtigklärung dieser Bestimmung nach.

Wie weiter unten (B.17) aufgezeigt wird, regelt Artikel 117 Strich 1 irrtümlicherweise das Inkrafttreten von Artikel 87; vielmehr handelt es sich dabei um Artikel 86. Da die klagenden Parteien ein Interesse an der Nichtigklärung von Artikel 86 haben, haben sie auch ein Interesse an der Nichtigklärung der Bestimmung, die den Tag des Inkrafttretens dieses Artikels festlegt.

Zur Hauptsache

In bezug auf Artikel 8

B.7. Nach Ansicht der klagenden Parteien verletzt Artikel 8 § 1 des Dekrets, der bestimmt, daß die Inspektion paritätisch zusammengesetzt wird - zu einer Hälfte aus Personalangehörigen aus dem Bereich des Gemeinschaftsunterrichtswesens oder des subventionierten offiziellen Unterrichtswesens und der dazugehörigen Zentren, zur anderen Hälfte aus Personalangehörigen aus dem Bereich des subventionierten freien Unterrichtswesens und der dazugehörigen Zentren -, den Grundsatz der Gleichheit der Belgier vor dem Gesetz, das Verbot der Diskriminierung aufgrund ideologischer und philosophischer Anschauungen sowie die Unterrichtsfreiheit.

B.8. Die Verfassungsvorschrift bezüglich des Unterrichtswesens ist seit der Verfassungsänderung vom 15. Juli 1988 in Artikel 17 der Verfassung enthalten, außer was die jeweiligen Zuständigkeiten von Staat und Gemeinschaften betrifft.

Die Paragraphen 1 und 4 dieser Bestimmung lauten folgendermaßen:

« § 1. Das Unterrichtswesen ist frei; jede präventive Maßnahme ist verboten; die Ahndung der Delikte wird nur durch Gesetz oder Dekret geregelt.

Die Gemeinschaft gewährleistet die Wahlfreiheit der Eltern.

Die Gemeinschaft organisiert ein Unterrichtswesen, das neutral ist. Die Neutralität beinhaltet insbesondere die Achtung der philosophischen, ideologischen oder religiösen Auffassungen der Eltern und Schüler.

Die von den öffentlichen Behörden organisierten Schulen bieten bis zum Ende der Schulpflicht die Wahl zwischen dem Unterricht in einer der anerkannten Religionen und demjenigen in nichtkonfessioneller Sittenlehre.

(...)

§ 4. Alle Schüler oder Studenten, Eltern, Personalmitglieder und Unterrichtsanstalten sind vor dem Gesetz oder dem Dekret gleich. Das Gesetz und das Dekret berücksichtigen die objektiven Unterschiede, insbesondere die jedem Organisationsträger eigenen Merkmale, die eine angepaßte Behandlung rechtfertigen.

(...) . »

B.9. Es steht dem Hof nicht zu, zu prüfen, ob die durch das Dekret eingeführten Maßnahmen angebracht oder wünschenswert sind; der Hof hat lediglich zu prüfen, ob die eingeführten Maßnahmen mit den Vorschriften von Artikel 17 § 1 und § 4 der Verfassung im Einklang sind oder nicht.

B.10. Die klagenden Parteien behaupten, Artikel 8 § 1 des Dekrets verletze die Unterrichtsfreiheit und das Prinzip der Neutralität des Gemeinschaftsunterrichtswesens, die in Artikel 17 § 1 der Verfassung verankert sind, indem einer einzigen philosophischen Tendenz eine Parität eingeräumt werde.

Während die klagenden Parteien nicht angeben und der Hof nicht einsieht, in welcher Hinsicht die beanstandete Maßnahme der Unterrichtsfreiheit Abbruch tun würde, konnte der Dekretgeber mit Recht davon ausgehen, daß die vorgeschriebene Parität die Neutralität des Gemeinschaftsunterrichtswesens bei weitem nicht verletzt, sondern diese Neutralität eben fördert.

B.11. In bezug auf Artikel 17 § 4 der Verfassung und insbesondere die darin vorgeschriebene

Gleichheit der Personalmitglieder des Unterrichtswesens vor dem Dekret ist zu prüfen, ob es für die Maßnahme, durch welche die Hälfte der Stellen in der neuen Inspektion Personalangehörigen des freien subventionierten Unterrichtswesens, die andere Hälfte Personalangehörigen des Gemeinschaftsunterrichtswesens und des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens vorbehalten werden, eine objektive und vernünftige Rechtfertigung gibt. Diese Maßnahme beinhaltet nämlich eine unterschiedliche Behandlung der Bewerber je nach deren beruflichen Antezedenzen.

Laut der Begründungsschrift zum angefochtenen Dekret paßt die Maßnahme von Artikel 8 in ein größeres Gefüge. Infolge der Gründung des Autonomen Rates für das Gemeinschaftsunterrichtswesen (A.R.G.O.) zur Durchführung von Artikel 17 § 2 der Verfassung, welcher als Organisationsträger des Gemeinschaftsunterrichtswesens fungiert, muß die Aufgabenstellung der früheren Unterrichtsinspektion angepaßt werden. Vor der Gründung des besagten Rates spiegelte die frühere Inspektion die zweifache Aufgabe der Behörden wider. Als pädagogische Inspektion des Staats- bzw. Gemeinschaftsunterrichtswesens war sie mit der Unterrichtsbetreuung beauftragt. Als behördliche Inspektion war sie mit der Aufsicht über alle Schulen sämtlicher Netze beauftragt. Die neue Inspektion versteht sich als ein Instrument der Gemeinschaft, das die verantwortungsvolle Aufgabenerfüllung der verschiedenen Organisationsträger überwacht. Sie überwacht ebenfalls die verantwortungsvolle Verwendung der Mittel, die die Gemeinschaft den Organisationsträgern gewährt hat. Die pädagogische Betreuung ihrerseits wird pädagogischen Betreuungsdiensten aufgetragen, die den jeweiligen Netzen eigen sind (*Drucks.*, Flämischer Rat, 1990-1991, Nr. 519/1).

Die paritätische Zusammensetzung der Inspektion wurde mit dem Hinweis auf die früheren Bestätigungsausschüsse begründet, welche paritätisch zusammengesetzt waren, damit den Schulen die nötigen Garantien bezüglich einer gerechten Behandlung geboten wurde. Nachdem das Bestätigungssystem durch die Zuständigkeit der Schulen, selbst von Rechts wegen gültige Abschlußzeugnisse auszustellen, ersetzt wurde, mußte die Inspektion ebenfalls paritätisch zusammengesetzt werden, weil die Inspektion diesbezüglich Aufsicht führt und Sanktionierungsbefugnis besitzt (ebenda, S. 6).

Diese vom Dekretgeber vermittelte Begründung kann die beanstandete Maßnahme in vernünftiger Weise rechtfertigen. Es ist nicht unvernünftig davon auszugehen, daß die paritätische Zusammensetzung der Inspektion zu einer gleichen und gerechten Behandlung der zu verschiedenen

Netzen gehörenden Schulen und somit zur Gewährleistung des Schulfriedens beitragen kann. Da ein vernünftiger Verhältnismäßigkeitszusammenhang zwischen den eingesetzten Mitteln und dem verfolgten Zweck vorliegt, verstößt Artikel 8 des Dekrets nicht gegen Artikel 17 § 4 der Verfassung.

In bezug auf Artikel 74

B.12. Den klagenden Parteien zufolge verstößt Artikel 74, der bestimmt, daß die Mitglieder der Inspektion nach Ablauf des Monats, in dem sie das Alter von sechzig Jahren erreicht haben und dreißig für die Berechnung der Altersrente in Betracht kommende Dienstjahre zählen, nicht zur Disposition gestellt oder gehalten werden können, gegen den Gleichheitsgrundsatz, weil die Betroffenen ohne ihre Zustimmung gezwungen werden, ihrer Laufbahn vor dem normalen Alter ein Ende zu setzen.

B.13. Aus der Begründung, die der Gemeinschaftsminister während der Vorarbeiten zu Artikel 74 vermittelt hat, geht hervor, daß diese Bestimmung einem allgemeinen Grundsatz entspricht, der im Unterrichtswesen gilt und namentlich darin besteht, daß ein zur Disposition gestellter Personalangehöriger, der das Alter von sechzig Jahren erreicht, in den Ruhestand versetzt wird. Änderungsanträge, die darauf abzielten, eine Ausnahme für die Mitglieder der früheren Inspektion vorzusehen, werden deshalb abgelehnt, weil die allgemeine Regel nicht zugunsten der beschränkten Gruppe von Inspektionsmitgliedern geändert werden kann und die eingebrachten Änderungsanträge haushaltsmäßig nicht haltbar waren (*Drucks.*, Flämischer Rat, 1990-1991, Nr. 519/4, SS. 47-48).

Aus den vorstehenden Erwägungen geht hervor, daß Artikel 74 keinen Unterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personalangehörigen des Unterrichtswesens macht, sondern im Gegenteil die für die übrigen Angehörigen des Lehrpersonals geltende allgemeine Regelung auch auf die Mitglieder der Unterrichtsinspektion anwendbar macht.

Der Klagegrund ist unbegründet.

In bezug auf Artikel 86

B.14. Artikel 86, der sich auf den Wechsel der festgestellten Mitglieder des früheren Inspektionsdienstes zu den pädagogischen Betreuungsdiensten (§ 1) oder zur neuen Inspektion (§ 2) bezieht und bestimmt, unter welchen Bedingungen die nicht auf die pädagogischen Betreuungsdienste übertragenen Personalangehörigen in den Personalkader der neuen Inspektion aufgenommen werden können (§ 4), verstößt nach Ansicht der klagenden Parteien gegen den Gleichheitsgrundsatz, weil den wohlerworbenen Rechten Abbruch getan und der Umstand, daß gewisse Inspektoren der früheren Inspektion aus dem freien subventionierten Unterrichtswesen stammen, nicht berücksichtigt werden soll. Durch die Art und Weise, wie das Dekret veröffentlicht und durchgeführt worden ist, soll es Rückwirkung haben und praktisch nicht durchführbar gewesen sein (A.4.1).

B.15. Die festgestellten Mitglieder der früheren Inspektion konnten auf ihr Gesuch hin und mit Zustimmung des Organisationsträgers am 1. September 1991 zu den pädagogischen Betreuungsdiensten wechseln, und zwar im selben Zustand wie demjenigen, in dem sie sich am 31. August 1991 befanden. Dieses Gesuch mußte zusammen mit dem Einverständnis des betreffenden Organisationsträgers spätestens am 1. August 1991 schriftlich an die Flämische Exekutive gerichtet werden (§ 1).

Die festangestellten Mitglieder der früheren Inspektion, die nicht zu den genannten Betreuungsdiensten wechselten, wechselten laut § 1 im selben Verwaltungszustand wie demjenigen, in dem sie sich am 31. August 1991 befanden, von Amts wegen im entsprechenden Amt zur neuen Inspektion (§ 2).

Beide Kategorien von Personalangehörigen behielten wenigstens die Gehalts-, Dienst- und Amtsanciennität bei, die sie erworben hätten, wenn sie ihr Amt weiterhin in ihrem ursprünglichen Dienst ausgeübt hätten (§ 3).

Artikel 86 § 4 bestimmt, daß bei der Durchführung von Artikel 8 und unbeschadet § 2 desselben Artikels, der die Parität der neuen Inspektion einführt, die Mitglieder der früheren Inspektion, die nicht auf die Betreuungsdienste übertragen werden, vorrangig in den Personalkader der neuen Inspektion aufgenommen werden. In Absatz 2 von § 4 wird verdeutlicht, daß im Sekundarunterricht diese Priorität für die großen Gliederungen in Gruppen von Fachbereichen und für die weiteren Gliederungen in Teilgruppen von Fächern und Disziplinen gelten wird und daß diese Priorität nicht gilt, wenn sie im Widerspruch zur Anwendung der in Artikel 8 enthaltenen Paritätsregel steht.

B.16. Wie die Flämische Exwekutive in ihrem Schriftsatz bemerkt und auch bei den Vorarbeiten zum angefochtenen Dekret betont wurde (*Drucks.*, Flämischer Rat, 1990-1991, Nr. 519/1, S. 91), führte die Verwirklichung der Zielsetzung des Dekrets zu einer gewissen Überzähligkeit. Damit deren Folgen für die Personalangehörigen der früheren Inspektion möglichst beschränkt bleiben, wurde die in Artikel 86 des Dekrets aufgenommene Regelung ausgearbeitet. Die in Artikel 86 enthaltene Regelung läßt sich an sich vernünftigerweise nicht so betrachten, daß sie für die Betroffenen unangemessene Folgen mit sich bringen würde.

An sich beinhaltet Artikel 86 keine Verletzung von Artikel 17 § 4 der Verfassung.

In bezug auf Artikel 117

B.17. Bei der Zulässigkeitsprüfung hat es sich gezeigt, daß die klagenden Parteien kein Interesse an der Nichtigerklärung von Artikel 117 haben, außer was Artikel 117 Strich 1 betrifft,

der das Inkrafttreten von Artikel « 87 » regelt.

Im ursprünglichen Vorentwurf zum Dekret, der der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats zur Stellungnahme vorgelegt worden ist, war bereits ein Artikel 116 enthalten, der bestimmte, daß das Dekret am 1. September 1991 in Kraft treten sollte, « mit Ausnahme von (...) Artikel 87, der am 1. Juli 1991 in Kraft tritt » (*Drucks.*, Flämischer Rat, 1990-1991, Nr. 510/1, S. 64). Artikel 87 des Vorentwurfes betraf die Regelung der Übertragung von Personalangehörigen der früheren Inspektion auf die pädagogischen Betreuungsdienste oder die neue Inspektion (ebenda, S. 55). Im späteren Dekretsentwurf wurden die Artikel neu nummeriert und besagte Regelung in Artikel 86 aufgenommen, ohne daß der neue Artikel 117 dieser neuen Numerierung angepaßt wurde. Infolge eines Sachfehlers entspricht der Text des Dekretsentwurfs und des Dekrets daher nicht mehr der Absicht ihrer Verfasser. Um die Personalangehörigen der früheren Inspektion tatsächlich in die Lage zu versetzen, zu den pädagogischen Betreuungsdiensten zu wechseln, mußte die besagte Bestimmung nämlich zu einem angemessenen Zeitpunkt vor dem Stichtag der Mitteilung der Wahl des Mitglieds und des Einverständnisses des betroffenen Organisationsträgers in Kraft treten, d.h. zu einem angemessenen Zeitpunkt vor dem 1. August 1991. Da das Dekret, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. August 1991 veröffentlicht wurde, infolge dieses Sachfehlers bestimmt, daß es, was Artikel 86 betrifft, am 1. September 1991 in Kraft tritt, konnte diese Wahlmöglichkeit nicht genutzt werden.

B.18. Ungeachtet der Art und Weise, wie die Flämische Exekutive die besagten Bestimmungen zur Durchführung gebracht hat, stellt der Hof fest, daß Artikel 86 im Zusammenhang mit Artikel 117 Strich 1 zur Folge hat, daß die Übergangsmöglichkeiten für die Mitglieder der früheren Inspektion in unangemessener Weise eingeschränkt worden sind. Artikel 86 in Verbindung mit Artikel 117 Strich 1 verletzt also Artikel 17 § 4 der Verfassung.

B.19. Damit die Funktion des neuen Inspektionsdienstes nicht beeinträchtigt wird, sind die Folgen der somit für nichtig zu erklärenden Bestimmungen gemäß Artikel 8 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof teilweise aufrechtzuerhalten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

1. erklärt Artikel 86 und Artikel 117 Strich 1 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 17. Juli 1991 « betreffende inspectie en pedagogische begeleidingsdiensten » (bezüglich der Inspektion und der pädagogischen Betreuungsdienste) für nichtig;

2. erhält die Folgen der somit für nichtig erklärten Bestimmungen angesichts der festangestellten Mitglieder des Inspektionsdienstes im Sinne von Artikel 86 § 1, die in Anwendung von Artikel 86 § 4 in den Personalkader der Inspektion aufgenommen wurden, aufrecht;

2. weist die Klage im übrigen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 22. April 1993.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

F. Debaedts